



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/65/110-2016

Betreff

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2016; Stellungnahme

Bezug: BKA-920.196/0002-III/1/2016

Datum

14.06.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Allgemeines:

Das geplante Vorhaben lässt verschiedene Anregungen nach Ergänzungen und Anpassungen unberücksichtigt, die in der Vergangenheit bereits mehrfach seitens der Länder an das Bundeskanzleramt herangetragen wurden.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Abgeltung von mehrtägigen Schulveranstaltungen nach § 63a GehG sowie §§ 90e Abs 4 Z 4 und 90t Z 3 VBG jeweils iVm § 63a GehG (Alt-Recht) und § 24 Abs 1 LVG (Neu-Recht, Pädagogischer Dienst) voneinander abweichen und daher harmonisiert werden sollten. Während § 63a GehG für die Gebührlichkeit einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung eine Nächtigung der Lehrperson erforderlich macht, gilt nach § 24 Abs 1 LVG dieses Nächtigungserfordernis nicht, weshalb bei Lehrpersonen des Pädagogischen Dienstes trotz derselben Tätigkeit wesentlich häufiger eine Gebührlichkeit entsteht als bei Lehrpersonen des Alt-Rechts. Das Nächtigungserfordernis sollte daher auch in den § 24 Abs 1 LVG aufgenommen werden.

Nach wie vor fehlen im 2. Abschnitt des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 (Neu-Recht, Pädagogischer Dienst) den §§ 27 Abs 1, 1a und 2 sowie 106 Abs 2 Z 7 lit b LDG entsprechende Bestimmungen zur Übernahme von Leitungsfunktionen von Landeslehrpersonen im Weg einer kurzfristigen Vertretung oder Betrauung. Zwar stellt der Bundesgesetzgeber in den Erläuterungen zu § 43a VBG und § 14 LVG ("Dienstrechts-Novelle 2013 - Pädagogischer Dienst", BgNr 1, XXV.GP) klar, dass die Anordnung, wann mit Einrichtung einer Schulleitung und wann mit Betrauung einer geeigneten Lehrkraft vorzugehen ist, organisationsrechtlichen Charakter hat und

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

daher ungeachtet ihrer Einreihung in den neuen Abschnitt II und unabhängig vom dienstrechtlichen Status der involvierten Lehrkräfte ab 1. September 2014 (richtig: 1. September 2015) anzuwenden ist, zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen in der Vollzugspraxis sollte allerdings eine ausdrückliche Klarstellung für die dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 unterliegenden und sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Lehrpersonen dahingehend erfolgen, dass in § 26 LDG die sinngemäße Anwendung des § 14 Abs 1 LVG angeordnet wird.

B. Zu Artikel 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu § 91b:

Die Z 1 des Abs 2 sieht für die Leitung einer Schule die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ vor. Hingegen sieht § 62 (4) LLDG für die Leitung einer Schule unterschiedliche Amtstitel je nach Verwendungsgruppe vor. Leiter der Verwendungsgruppe L1 führen den Amtstitel „Direktor der jeweiligen Schule“, Leiter der Verwendungsgruppe L2a2 führen den Amtstitel „Fachschuldirektor“. Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz sieht in den Übergangsbestimmungen (§ 27 Abs 4 LLVG) für die Leitung einer Fachschule die Verwendungsbezeichnung „Fachschuldirektorin oder Fachschuldirektor“ vor und nach dem pd-Schema die Verwendungsbezeichnung „Direktorin oder Direktor“.

Es wird eine Harmonisierung der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Schulleitungen im Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz und im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz vorgeschlagen.

C. Zu Artikel 6 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes) und zu Artikel 8 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):

Zu § 115 LLDG und § 2 LLVG:

Die geplanten §§ 115 LLDG Abs 4 und 2 Abs 10a LLVG sowie § 27 Abs 2 lit l LLVG, wonach für die Abteilungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sinngemäß § 63b Gehaltsgesetz (GehG) anzuwenden ist, wird begrüßt, ist aber nicht ausreichend.

§ 63b GehG regelt nur die Abgeltung für die Betreuung der Diplom- und Abschlussarbeiten sowie für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung. Die Abgeltung der Abschlussprüfungen regelt das Prüfungstaxengesetz, das jedoch nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Länder anzuwenden ist.

Es wird daher angeregt, die Abgeltung der Abschlussprüfungen an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Länder analog dem Prüfungstaxengesetz zu regeln.

Zu § 7 LLVG:

Die Möglichkeit einer Freistellung für eine berufsbegleitende Ausbildung zum Bachelor wird begrüßt. Allerdings ist die Einschränkung auf Berufsschullehrpersonen zu eng gefasst.

Auch im landwirtschaftlichen Fachschulbereich erfolgt die Anstellung der die fachpraktischen und fachtheoretischen Gegenstände unterrichtenden Lehrpersonen teilweise unmittelbar im Anschluss an deren Berufstätigkeit, eine ergänzende Lehramtsausbildung ist in diesen Fällen erst im Anschluss an die Anstellung als Lehrperson vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Freistellung für die berufsbegleitende Ausbildung zum Bachelor auf ALLE Lehrpersonen zu erweitern.

D. Zu Art 7 (Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966):

Zu § 7:

Der geplante Abs 5 sieht vor, dass Berufsschullehrpersonen - die nach dem 2. Abschnitt des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 dem Dienstrecht Pädagogischer Dienst und somit Neu-Recht unterliegen - für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden können.

Demgegenüber ordnet § 30 LVG an, dass Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen - die nach dem 3. Abschnitt des Gesetzes nicht dem Dienstrecht Pädagogischer Dienst und somit Alt-Recht unterliegen - für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zumal es noch mehrere Jahre lang - erst ab dem Schuljahr 2019/2020 gilt das Dienstrecht Pädagogischer Dienst zwingend für alle neueintretenden Berufsschullehrpersonen - Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen geben wird, die sich für das Alt-Recht (3. Abschnitt des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966) entscheiden werden, ist es unverständlich, warum die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Absolvierung der berufsbegleitenden Lehramtsausbildung nicht ebenso wie die Ausbildung selbst harmonisiert werden. Die Gewährung einer lediglich 22-wöchigen Dienstfreistellung zur Absolvierung der Lehramtsausbildung ab 1.9.2016 für Berufsschullehrpersonen im Neu-Recht (2. Abschnitt des Gesetzes, Pädagogischer Dienst), während für Berufsschullehrpersonen im Alt-Recht (3. Abschnitt des Gesetzes) ab 1.9.2016 weiterhin ein einjähriger Sonderurlaub zur Absolvierung der Lehramtsausbildung zu gewähren ist, erscheint nicht nur als unsachliche Differenzierung, sondern wird dies die Ausübung des Wahlrechts nach § 2 Abs 2 LVG in Richtung Alt-Recht (3. Abschnitt des Gesetzes) beeinflussen. Eine Angleichung der dienstrechtlichen Freistellungsregelungen ab 1.9.2016 scheint daher angezeigt. Sollte eine Harmonisierung der Berufsschullehrerausbildung - dh eine curriculare Anpassung an die lediglich 22-wöchige Dienstfreistellung - erst ab dem Studienjahr 2017/18 erfolgen, sodass im kommenden Studienjahr 2016/17 auch noch die einen einjährigen Sonderurlaub bedingende Ausbildung-Alt letztmalig angeboten wird, so wird angeregt, bereits im Rahmen der gegenständlichen Dienstrechtsnovelle eine inhaltliche Anpassung des § 30 LVG an § 7 Abs 5 und 6 LVG vorzunehmen und deren Inkrafttreten mit 1.9.2017 anzuordnen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Mozartplatz 8-10, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/53-2016, Intern
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 204-100/1/1402-2016, Intern